



steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

Ausweitung des Härtefallfonds Phase 2

Seit zehn Tagen besteht nun die Möglichkeit für Unternehmer, Beihilfen und Zuschüsse aus dem Härtefallfonds Phase 2 zu beantragen. Um Auszahlungen zu erhalten, müssen jedoch zahlreiche Voraussetzungen erfüllt werden. Finanzminister Gernot Blümel verspricht nun Erleichterungen und eine Ausweitung des Fonds.



Verlängerung des Betrachtungszeitraumes

Im Einzelnen wurde der zurzeit bestehende dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei weitere Monate **verlängert auf 6 Monate**. Anträge können demnach nun für **Zeiträume bis 15.09.2020** gestellt werden.

Voraussetzung bleibt weiterhin, dass ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50%** vorliegt, die **laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können** oder der Betrieb von einem behördlichen **Betretungsverbot** erfasst ist. Die Verlängerung soll vor allem jenen Unternehmer zugutekommen, deren Umsatzeinbrüche erst nach März bzw. April hervorkamen.

Aber Achtung! Es dürfen insgesamt weiterhin nur für drei Monate Anträge gestellt werden. Auch bleiben die Zuschüsse mit insgesamt 3x 2.000,00 = EUR 6.000,00 weiterhin gedeckelt.

Wenn Sie bereits einen Antrag gestellt haben und diesen **zurückziehen möchten** (weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden sollte... weil zB im 1. Zeitraum noch Zahlungseingänge von Jänner und Februar-Rechnungen erfolgt sind), muss an die WKO Landeskammer unter Angabe der Geschäftsfall-Zahl geschrieben werden (<https://www.wko.at/service/anfrage-coronavirus-haertefallfonds.html>).

Jungunternehmer

Jungunternehmer, welche noch keinen Einkommensteuerbescheid vorliegen haben, sind nun in die Förderung mit aufgenommen worden. Um einen Anspruch zu erhalten, muss jedoch der **Entgang des Nettoeinkommens** plausibel dargestellt werden können.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S
landesgericht salzburg FN 252811 g
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

Bis jetzt bestand für Jungunternehmer lediglich ein Anspruch in Höhe von EUR 500,00 aus dem Härtefallfonds Phase 1 – dies ist nun auch in der Phase 2 möglich.

Mindestförderungshöhe EUR 500,00

Die Förderhöhe berechnet sich weiterhin nach der Differenz zwischen dem **Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes** und dem Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes. Neu ist jedoch, dass jeder Förderungswerber, der die generellen Anforderungen erfüllt, jedenfalls mit mindestens EUR 500,00 unterstützt wird. Gleiches gilt außerdem, wenn der maßgebende Einkommensteuerbescheid keinen Gewinn ausweist.

Familienhärtefallfonds – kein Doppelförderungsverbot

Seit 15. April können Familien mit starken Einkommensausfällen aufgrund der Pandemiefolgen unter gewissen Voraussetzungen einen Zuschuss bis höchstens EUR 1.200,00 beantragen. Die überarbeitete Richtlinie zum Härtefallfonds sieht nun vor, dass eine Förderung aus dem Familienhärtefallfonds vom Doppelförderungsverbot ausgenommen ist. Der Bezug von Beihilfen aus beiden Fonds ist demnach möglich.

Kann für einen Arbeitszeitausfall aufgrund behördlicher Maßnahmen nach dem EpidemieG eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt werden?

Nein, denn ein Anspruch auf einen Kostenersatz gemäß § 32 EpidemieG schließt die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe aus. Wenn die gesetzliche Grundlage für die Absonderung von Personen („Quarantäne“) oder für Verkehrsbeschränkungen („Absperrungen“ von Gemeinden und Ortsteilen) das EpidemieG ist, dürfen für diese Arbeitstage keine Ausfallstunden verrechnet werden. Diese Normalarbeitszeitstunden sind daher in der monatlichen Abrechnung unter „Stunden, für die Ersatzleistungen gebühren“ zu erfassen. Und zwar unabhängig davon, ob der diesbezügliche Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde bereits eingebracht oder entschieden wurde!

Demgegenüber ist die gesetzliche Grundlage für die allgemeinen Bewegungseinschränkungen und Geschäfts- und Betretungsverbote für ganz Österreich das Pandemiegesetz (Covid-19 Gesetz). Diesbezügliche Arbeitszeitstunden, für die Entgeltfortzahlung gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB geleistet wurde (und die nicht in die geplante Arbeitszeit während Kurzarbeit fallen) sind verrechenbare Ausfallstunden.

Das AMS ist nicht für die Vollziehung des EpidemieG zuständig. Die/Der ArbeitgeberIn hat auf die gesetzliche Grundlage für den Arbeitszeitausfall zu achten. Bei Anfragen sind diese an ihre Interessensvertretung oder an die Bezirksverwaltungsbehörde zu verweisen.

Corona und Pendlerpauschale

Auch in Corona-Zeiten behalten Pendler weiterhin vollen Anspruch auf das Pendlerpauschale.